

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Auswahlsatzung III) vom 22. März 2023

Hier: **Zweite Änderung vom 20. März 2024**

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1, 5 Absatz 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hessisches Hochschulzulassungsgesetz – HHZG), verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 986), § 42 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), und § 36 Absatz 2 S. 1 der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung – HHZV) vom 02. Dezember 2019 (GVBl. S. 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2023 (GVBl. S. 415), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 20. März 2024 die nachstehenden Änderungen erlassen:

### Artikel I Änderungen

1. In der Anlage Fachspezifische Bestimmungen erhält der Abschnitt „II. Master of Science in ‚International Management‘“ die neue Bezeichnung „II. Master of Science in ‚Management Science‘“.

2. In der Anlage Fachspezifische Bestimmungen erhält der Abschnitt „III. Master of Science in ‚International Economics and Economic Policy‘ (IEEP)“ folgende Fassung:

#### III. Master of Science in „International Economics and Economic Policy“ (IEEP)

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Mai.
2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 14 % aus dem Anteil der

quantitativen Methodenmodule im vorausgesetzten Studiengang, zu 10 % aus der Durchschnittnote der quantitativen Methodenmodule und zu 25 % aus der Bewertung des englischsprachigen Motivationsschreibens ergibt.

3. Die unter 2. aufgezählten Kriterien werden nach Maßgabe folgender Regelungen mit Notenpunkten bewertet:

a) Note des Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote

Die Note des Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden wie folgt in bis zu 10 Notenpunkte umgerechnet. Unbenotete Module werden dabei nicht berücksichtigt.

1,0–1,4	10 Notenpunkte
1,5–1,7	9 Notenpunkte
1,8–1,9	8 Notenpunkte
2,0–2,1	7 Notenpunkte
2,2–2,3	6 Notenpunkte
2,4–2,5	5 Notenpunkte
2,6–2,7	4 Notenpunkte
2,8–2,9	3 Notenpunkte
3,0–3,1	2 Notenpunkte
$\geq 3,2$	1 Notenpunkt

b) Anteil quantitativer Methodenmodule im vorausgesetzten Studiengang

Für CP in Modulen zu quantitativen Methoden im vorausgesetzten Studium können maximal 10 Notenpunkte vergeben werden. Zu den hinreichend quantitativen Modulen zählen insbesondere Module in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden, sowie andere vergleichbare Kurse mit solchen methodischen Inhalten in dem für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschluss. Explizit nicht berücksichtigt werden Module, in denen diese Methoden lediglich angewandt werden, z.B. Mikroökonomie, Module aus dem Bereich Finanzen oder Wirtschaftsinformatik. Für die quantitativen Methodenmodule werden bis zu 10 Notenpunkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

$\geq 30$ CP:	10 Notenpunkte
25–29 CP:	9 Notenpunkte
22–24 CP:	8 Notenpunkte
19–21 CP:	7 Notenpunkte
16–18 CP:	6 Notenpunkte
13–15 CP:	5 Notenpunkte
10–12 CP:	4 Notenpunkte
7–9 CP:	3 Notenpunkte
4–6 CP:	2 Notenpunkte
$\leq 3$ CP:	1 Notenpunkt

c) Durchschnittsnote der quantitativen Methodenmodule

Für die Durchschnittsnote in quantitativen Methodenmodulen werden die in b) genannten Module berücksichtigt, sofern diese benotet wurden. Dabei ist unerheblich, ob diese Module in die Berechnung der Abschlussnote eingehen. Unbenotete Module (Propädeutika) werden hierbei nicht berücksichtigt. Für die Durchschnittsnote werden bis zu 10 Notenpunkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

1,0–1,4	10 Notenpunkte
1,5–1,7	9 Notenpunkte
1,8–1,9	8 Notenpunkte
2,0–2,1	7 Notenpunkte
2,2–2,3	6 Notenpunkte
2,4–2,5	5 Notenpunkte
2,6–2,7	4 Notenpunkte
2,8–2,9	3 Notenpunkte
3,0–3,1	2 Notenpunkte
≥ 3,2	1 Notenpunkt

d) Die Bewertung des englischsprachigen Motivationsschreibens

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang International Economics and Economic Policy sowie der Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen die bisherigen Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten darüber hinaus zu erkennen geben, inwieweit sie ihre Vorerfahrung und Interessen in Bezug setzen können zu den spezifischen Charakteristika des Masterstudiengangs International Economics and Economic Policy.

Das Motivationsschreiben wird wie folgt bewertet:

1,0–1,4	10 Notenpunkte
1,5–1,7	9 Notenpunkte
1,8–1,9	8 Notenpunkte
2,0–2,1	7 Notenpunkte
2,2–2,3	6 Notenpunkte
2,4–2,5	5 Notenpunkte
2,6–2,7	4 Notenpunkte
2,8–2,9	3 Notenpunkte
3,0–3,1	2 Notenpunkte
3,2–4,0	1 Notenpunkte
≥ 3,2	0 Notenpunkte

3. In der Anlage Fachspezifische Bestimmungen erhält der Abschnitt „IV. Master of Science in ‚Money and Finance‘ (MMF)“ folgende Fassung:

#### IV. Master of Science in „Money, Macro and Finance“ (MMF)

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Mai.
2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 10 % aus dem Anteil der quantitativen Methodenmodule und zu 9 % aus der Durchschnittsnote der quantitativen Methodenmodule im vorausgesetzten Studiengang oder alternativ zu 19 % aus dem GRE oder GMAT Test, zu 15 % aus der Bewertung des englischsprachigen Motivations Schreibens und zu 15 % aus der Bewertung des Evaluationsschreibens beziehungsweise des Substituts ergibt.
3. Die unter 2. aufgezählten Kriterien werden nach Maßgabe folgender Regelungen mit Notenpunkten bewertet:
  - a) Note des Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote

Die Note des Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden wie folgt in bis zu 10 Notenpunkte umgerechnet. Unbenotete Module werden dabei nicht berücksichtigt.

1,0–1,4	10 Notenpunkte
1,5–1,7	9 Notenpunkte
1,8–1,9	8 Notenpunkte
2,0–2,1	7 Notenpunkte
2,2–2,3	6 Notenpunkte
2,4–2,5	5 Notenpunkte
2,6–2,7	4 Notenpunkte
2,8–2,9	3 Notenpunkte
3,0–3,1	2 Notenpunkte
$\geq 3,2$	1 Notenpunkt

- b) Anteil mathematisch-quantitativer Methodenmodule im vorausgesetzten Studiengang

Für CP in Modulen zu quantitativen Methoden im vorausgesetzten Studium können maximal 10 Notenpunkte vergeben werden. Zu den hinreichend quantitativen Modulen zählen insbesondere Module in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden, deren Inhalte für den Masterstudiengang Money, Macro and Finance hinreichende methodologische Grundlagen darstellen. Für die quantitativen Methodenmodule werden bis zu 10 Notenpunkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

$\geq 30$ CP:	10 Notenpunkte
25–29 CP:	9 Notenpunkte
22–24 CP:	8 Notenpunkte
19–21 CP:	7 Notenpunkte
16–18 CP:	6 Notenpunkte
13–15 CP:	5 Notenpunkte
10–12 CP:	4 Notenpunkte
7–9 CP:	3 Notenpunkte
4–6 CP:	2 Notenpunkte

≤ 3 CP: 1 Notenpunkt

c) Durchschnittsnote der quantitativen Methodenmodule

Für die Durchschnittsnote in quantitativen Methodenmodulen werden die in b) genannten Module berücksichtigt, sofern diese benotet wurden. Dabei ist unerheblich, ob diese Module in die Berechnung der Abschlussnote eingehen. Unbenotete Module (Propädeutika) werden hierbei nicht berücksichtigt. Für die Durchschnittsnote werden bis zu 10 Notenpunkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

1,0–1,4	10 Notenpunkte
1,5–1,7	9 Notenpunkte
1,8–1,9	8 Notenpunkte
2,0–2,1	7 Notenpunkte
2,2–2,3	6 Notenpunkte
2,4–2,5	5 Notenpunkte
2,6–2,7	4 Notenpunkte
2,8–2,9	3 Notenpunkte
3,0–3,1	2 Notenpunkte
≥ 3,2	1 Notenpunkt

d) Sofern der Nachweis guter mathematischer/quantitativer Kenntnisse auf dem Quantitative Reasoning Score des GRE General Test oder dem Quantitative Score des GMAT beruht, wird das Perzentil des Testergebnisses wie folgt bewertet.

91–100 %	10 Notenpunkte
86–90 %	9 Notenpunkte
81–85 %	8 Notenpunkte
76–80 %	7 Notenpunkte
71–75 %	6 Notenpunkte
66–70 %	5 Notenpunkte
61–65 %	4 Notenpunkte
56–60 %	3 Notenpunkte
51–55 %	2 Notenpunkte
46–50 %	1 Notenpunkt
45 % oder weniger	0 Notenpunkte

e) Die Bewertung des englischsprachigen Motivationsschreibens

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang Money, Macro and Finance sowie der Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen die bisherigen Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten darüber hinaus zu erkennen geben, inwieweit sie ihre Vorerfahrung und Interessen in Bezug zu den spezifischen Charakteristika des Masterstudiengangs setzen können.

Das Motivationsschreiben wird wie folgt bewertet:

1,0–1,4	10 Notenpunkte
1,5–1,7	9 Notenpunkte
1,8–1,9	8 Notenpunkte
2,0–2,1	7 Notenpunkte
2,2–2,3	6 Notenpunkte
2,4–2,5	5 Notenpunkte
2,6–2,7	4 Notenpunkte
2,8–2,9	3 Notenpunkte
3,0–3,1	2 Notenpunkte
3,2–4,0	1 Notenpunkte
$\geq 3,2$	0 Notenpunkte

f) Die Bewertung des Evaluationsschreibens bzw. dessen Substituts

Die Bewertung des Evaluationsschreibens bzw. dessen Substituts stützt sich auf das Kriterium der erkennbaren wissenschaftlichen Eignung, die für das erfolgreiche Studium im Masterstudiengang Money, Macro and Finance erforderlich ist. Hierbei wird für das Evaluationsschreiben bzw. das ausgefüllte Formular, das die Bewerberin bzw. den Bewerber auf Grundlage von mindestens sechs Kriterien beurteilt, auch berücksichtigt, inwieweit die Evaluatorinnen bzw. die Evaluatoren selbst in der Lage sind, die Anforderungen des Masterstudiengangs Money, Macro and Finance einzuschätzen. Für den Fall, dass als Substitut ein Schreiben des den vorherigen Studiengang verwaltenden Prüfungsamts eingereicht wird, das angibt, zu welchem Perzentil die (vorläufige) Durchschnittsnote der Bewerberin oder des Bewerbers im vorherigen Studiengang gehört, wird bei der Bewertung auch berücksichtigt, inwieweit der vorherige Studiengang auf einem Niveau ausbildet, das als Grundlage für die Anforderungen des Masterstudiengangs Money, Macro and Finance erforderlich ist.

Das Evaluationsschreiben bzw. dessen Substitut wird wie folgt bewertet:

1,0–1,4	10 Notenpunkte
1,5–1,7	9 Notenpunkte
1,8–1,9	8 Notenpunkte
2,0–2,1	7 Notenpunkte
2,2–2,3	6 Notenpunkte
2,4–2,5	5 Notenpunkte
2,6–2,7	4 Notenpunkte
2,8–2,9	3 Notenpunkte
3,0–3,1	2 Notenpunkte
3,2–4,0	1 Notenpunkt
$\geq 3,2$	0 Notenpunkte

4. In der Anlage Fachspezifische Bestimmungen entfällt der Abschnitt „V. Master of Science in ‚Wirtschaftspädagogik‘“.

5. In der Anlage Fachspezifische Bestimmungen verringert sich der Zähler der Nummerierung der Abschnitte „VI. Master of Arts in Politischer Theorie und Master of Arts in Internationaler Friedens- und Konfliktforschung“ bis einschließlich „XVII. Master of Arts in Geographien der Globalisierung“ um einen Zähler.

6. In der Anlage Fachspezifische Bestimmungen wird hinter dem Abschnitt „XVI. Master of Arts in Geographien der Globalisierung“ ein neuer Abschnitt „XVII. Master of Science in Umweltwissenschaften“ mit folgender Fassung eingefügt:

### **XVII. Master of Science in Umweltwissenschaften**

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Juli.
2. Maßgebend für die Auswahl der Studienplätze sind zu 70 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 30 % die Note des Motivationsschreibens.

Das Motivationsschreiben soll darüber Auskunft geben, warum die Bewerberin oder der Bewerber den Studiengang Umweltwissenschaften an der Goethe-Universität studieren will. Erforderlich ist eine überzeugende Darstellung insbesondere des forschungsorientierten und/oder berufsfeldorientierten Interesses am Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs. Bisherige Studien- und Berufserfahrungen oder für den Masterstudiengang relevante außeruniversitäre Tätigkeiten, die über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können, sollen ebenfalls dargestellt werden. Darüber hinaus soll im Motivationsschreiben dargestellt werden, welche zwei bis drei der im Masterstudiengang Umweltwissenschaften angebotenen Schwerpunktfächer die Bewerberin oder den Bewerber besonders ansprechen. Das Motivationsschreiben soll 400 bis 1000 Worte enthalten.

Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

7. In der Anlage Fachspezifische Bestimmungen erhält der Abschnitt „XXI. Master of Science in Molekulare Bio-wissenschaften“ folgende Fassung:

### **XXI. Master of Science in Molecular Biosciences**

Für das Zulassungsverfahren ab dem Wintersemester 2024/25 gelten folgende Regelungen:

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.
2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51% aus der Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, und zu 49% aus der Bewertung eines Motivationsschreibens zusammensetzt.
3. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Form auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und fachlichen Interesses am Masterstudiengang und dessen einzelnen

Schwerpunkten, sowie auf die Darstellung der mit dem Studiengang verfolgten persönlichen Ziele. Das Motivationsschreiben muss in einer den Bewerber\*innen auf der Webseite des MSc Molecular Biosciences zugänglichen, vorgegebenen Form und Formatierung erfolgen.

Dem Motivationsschreiben ist eine Versicherung beizufügen, dass es selbstständig und ohne fremde Hilfe, auch nicht durch KI-gestützte Textgeneratoren, angefertigt wurde.

Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nachfolgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

1 = sehr gut

2 = gut

3 = befriedigend

4 = ausreichend

5 = mangelhaft

## **Artikel II** **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Frankfurt am Main, den 27.03.2024

**Prof. Dr. Enrico Schleiff**

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

### **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.